

## Entschließungsantrag

**der Bundesräte Dr. Andrea Eder-Gitschthaler, Robert Seeber, Ernest Schwindsackl,  
Kolleginnen und Kollegen**

**betreffend Nichtraucherenschutz, Maßnahmen für die betroffenen Gastgewerbebetriebe**

*eingbracht im Zuge der Debatte zu TOP 4) betreffend den Beschluss des Nationalrates vom 2. Juli 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz – TNRSKG) geändert wird (859/A sowie 10192/BR d.B. und 10201/BR d.B.)*

Mit der vorliegenden Novelle zum Tabak- und NichtraucherInnenenschutzgesetz läuft die im Jahr 2018 verlängerte sogenannte Gastronomieregelung in § 13a TNRSKG mit Ende Oktober 2019 aus.

Für Gastgewerbebetriebe, die im Vertrauen auf die geltende Gesetzeslage Investitionen vorgenommen haben, bewirkt diese kurzfristige Änderung der Rechtslage, auf die sie sich nicht rechtzeitig einstellen konnten, dass Investitionen vergeblich getätigt wurden. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass das Verhalten der ab November außerhalb der Betriebsstätte Tabak konsumierenden Gäste negative rechtliche Konsequenzen für den Gastgewerbebetrieb hat, beispielsweise durch eine Änderung der Sperrstunde gemäß § 113 Abs. 5 der Gewerbeordnung.

Betroffen sind insbesondere Diskotheken sowie die Nacht- und Szene-Gastronomie.

Die unterzeichneten Bundesrätinnen und Bundesräte schlagen daher Maßnahmen für die betroffenen Gastgewerbebetriebe vor und stellen folgenden

### Entschließungsantrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesminister/innen für Digitales und Wirtschaftsstandort, für Finanzen, für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, werden ersucht, ehestmöglich einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, der vorsieht:

1. eine effektive Entlastung der Gastgewerbebetriebe von rechtlicher Verantwortlichkeit für das Verhalten von Gästen außerhalb der Betriebsstätte, die sich dort im Zusammenhang mit Tabakkonsum aufhalten;
2. eine Änderung von § 113 Abs. 5 der Gewerbeordnung, damit das Verhalten von Gästen außerhalb der Betriebsstätte im Zusammenhang mit Tabakkonsum zu keiner Änderung der Sperrstunde führt;
3. eine Prämie in Höhe von 50% für in diesem Zusammenhang vergeblich getätigte Investitionen, die zwischen 1. März 2018 und 30. Juni 2019 vorgenommen wurden.

Colin - Mil - I. S. - e  
Robert Neuberger  
I. S. - e

Wien, am 11. Juli 2019

